

Vortrag zur mündlichen Anhörung des Sozialausschusses des Landtags Schleswig-Holstein zum Pflegeberufekammergesetz

Frank Vilsmeier, 11.06.2015

Der Vortragende vertritt die im Landespflegerat verbundenen Berufsverbände der Pflegeberufe:

Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.v.

ADS

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

BeKD

Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

BFLK

Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

BLGS SH

BUNDESVERBAND PFLEGEMANAGEMENT

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V.

DBfK

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste

DGF

Deutscher Pflegeverband e.V.

DPV

DRK Schwesternschaften Nord Regionalgruppe

DRK-Schw-Nord

Verband der Pflegedirektoren der Unikliniken

VPU

GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Zu Abschnitt D

Unter Abschnitt D wird auf die Kosten der Einführung der Pflegekammer eingegangen. Nach unserer Einschätzung und der des Gründungsausschusses der Pflegekammer Rheinland Pfalz sind sowohl die personellen Aufwendungen (Bruttoarbeitgeberkosten) als auch die sächlichen Aufwendungen deutlich zu niedrig kalkuliert.

Völlig unterkalkuliert sind offenbar die zwingend erforderlichen Bausteine einer Informations-, Registrierungs- und Wahlkampagne sowie der unerlässliche Bedarf an spezieller Hard- und Software nebst entsprechenden Sicherungssystemen. Die Einhaltung der Kostenveranschlagung würde den Errichtungsprozess erschweren, eine Überschreitung zu verständlicher Kritik führen. Ziel muss es sein, die Errichtungsphase so kurz wie möglich zu gestalten und damit die Kosten so gering wie möglich zu halten. Insgesamt kann die Kalkulation daher nur ein Annäherungswert sein.

Besetzungsparitäten

Angesichts der hohen weiblichen Repräsentanz in der Berufsgruppe ist nicht einzusehen, warum die Besetzung z.B. der Ethikkommission paritätisch erfolgen soll. § 5 Abs. 2 S. 1 kann nur lauten: „**Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Kammermitglieder (in der Ethikkommission) vertreten sein, zumindest aber in gleicher Anzahl.**“ Auch in allen anderen Bestimmungen zur geschlechtsverteilten Besetzung sollte diese Formulierung Eingang finden.

Wesentliche Änderungsempfehlungen des Pflegerates

Artikel 1

§4 - Meldepflichten

Profan, aber enorm Aufwandserleichternd, ist die Aufnahme des Geschlechts in den Meldepflichten unter Abs.1. In Rheinland-Pfalz hat sich gezeigt, dass die Zuordnung zum Geschlecht in Zweifelsfällen aufwändig recherchiert werden muss.

Artikel 2

Eigenständige Regelungskompetenzen

Der DBfK und auch der Gründungsausschuss der Pflegekammer Rheinland Pfalz weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung umfangreiche inhaltliche Regelungen, insbesondere im Bereich der Berufsausübung und Weiterbildung, vorsieht, die auch nach Auffassung des Pflegerates dem Kompetenzbereich der Selbstverwaltung zuzuordnen sind - sogar deren Kernkompetenz darstellen. Eine Festschreibung der Aufgaben im Gesetz kommt einer überzogenen Bevormundung der Selbstverwaltung in diesen Bereichen gleich. Dies gilt z.B. für § 30 – Berufspflichten. Hier nimmt der Gesetzgeber dezidierte inhaltliche Regelungen vor, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Kammer in der Selbstorganisation z.B. der Berufsordnung bereits festlegen.

Unter Ziffer 6 ist als Berufspflicht z.B. vorgesehen, „**die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Methoden und Verhalten zu beraten.**“ Da die Beratung im ambulanten Bereich nur unzureichend oder gar nicht vergütet wird, ist diese Verpflichtung konfliktbehaftet.

Wir empfehlen dringend, die gesetzlichen Vorgaben allgemein zu halten und auf ein Minimum zu beschränken. Die Nummern 1 bis 6 des § 30 sollten somit gestrichen werden. Gleiches gilt für die Weiterbildungsregelungen, deren Inhalte in dem Gesetz weitgehend vorweggenommen werden. Der Gründungsausschuss Rheinland-Pfalz hat hierzu deutliche Anmerkungen gemacht, denen wir uns anschließen:

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, in einer gesetzlichen Norm die zukünftige Kammer derart einzuschränken, dass die noch zu schaffenden Weiterbildungen erst nach zwei Jahren Berufserfahrung angetreten werden können. Weiterhin stellt die Festlegung von 480 Stunden als Voraussetzung für eine Weiterbildung eine unnötige Einschränkung dar, die so bei den anderen Kammern auch nicht vorliegt. Zudem korrespondiert sie keineswegs mit der aktuellen Weiterbildungssituation in der Pflege. Bisher staatlich anerkannte Weiterbildungsgänge aus anderen Bundesländern würden ggf. dadurch ihre Anerkennung verlieren. Die Regelung birgt sogar die Gefahr in sich, dass anerkannte Weiterbildungslehrgänge wie beispielsweise die Praxisanleitung Weiterbildung oder die Palliativpflege dadurch tendenziell verlängert werden, um den Status „Weiterbildung“ zu erreichen und somit für die Pflegekräfte oder deren Arbeitgeber mit höheren Kosten und zeitlichen Aufwänden verbunden sind.

In §47 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz ist festgelegt, dass „das Nähere über die Weiterbildung (...) die Landespflegekammer durch Satzung (Weiterbildungsordnung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG (regelt)“.

Insofern besteht in hohem Umfang die Chance, dass die Pflegeberufekammer als Selbstverwaltung moderne, rechtskonforme und bundesweit kompatible Regelungen für die berufliche Pflege entwickeln könnte, wenn sie die Regelungshoheit erhielte.

§2 - Freiwillige Mitgliedschaft

§ 2 Abs. 3 / §15 Abs. 1 / BEGRÜNDUNG ZU §15, §17 UND §23

Für die Assistenzberufe der Pflege begrüßen wir grundsätzlich die Beteiligung zur Gesamtentwicklung des Pflegeberufes in Form der freiwilligen Mitgliedschaft. Die von einer freiwilligen Mitgliedschaft berührten Berufsgruppen (§ 2 Abs. 3 und 4 PBKG) können jedoch aufgrund von Wahlrechten auf die Kammerversammlung Einfluss nehmen (§14 Abs. 1 Satz 3 und §15 Abs. 1 PBKG) und selbst für den Kammervorstand kandidieren (Begründung zu §23). Lediglich die Wählbarkeit zur Kammerversammlung ist in §17 Abs.1 ausgeschlossen. In §14 wird freiwilligen Mitgliedern die Wahlberechtigung zur Bildung der Kammerversammlung für die „ihrem Beruf jeweils zugehörigen Berufsgruppe“ zugesprochen. Was auch immer das z.B. für die Fachkraft für Pflegeassistenz bedeuten mag.

Die Kammerversammlung sollte u.E. nur von denjenigen bestimmt werden, deren berufliche Belange von den Entscheidungen der Kammer berührt werden. Eine Heilberufekammer, in der die nicht unter diesem Ductus fallenden Berufsgruppen Wahlrechte besitzen, würde legitimatorische Probleme aufwerfen und eine Integration des Pflegeberufekammergesetzes in das Heilberufegesetz erheblich erschweren. Diese Meinung vertreten sowohl die Berufsverbände als auch rechtsanwaltliche Stellungnahmen (Prof. Roßbruch).

Die hier geregelte freiwillige Mitgliedschaft von Pflegehelferberufen und Pflegeassistentenberufen, ist insofern kritisch zu bewerten, als es sich bei Pflegehelferberufen nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2002 nicht um Heilberufe handelt. Darüber hinaus ist der Begriff des Pflegeassistenten nicht geschützt. Die Kammer sollte per Satzungsautonomie den Pflegehilfsberufen selbst einen freiwilligen Zutritt mit Beteiligungsmöglichkeiten gewähren können. Genau deshalb ist in § 1 Abs. 3 HeilBG des Landes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Berufsgruppen bewusst keiner gesetzlichen Regelungen unterzogen worden. Dies ist der berufspolitisch selbstbestimmten Entscheidung der Landespflegekammer und deren Hauptsatzung anheimgestellt worden (vgl. §1 Abs. 3 Satz 3 des Heilberufgesetzes Rheinland-Pfalz).

Wir empfehlen daher folgenden Absatz in §2 des PBKG hinzuzufügen:

(X) Freiwillige Mitglieder unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Kammerversammlung regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Erhebung des Beitragssatzes durch Satzung.

Insofern sind die Vorschriften über die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3 und 4 PBKG und die in §14 Abs. 1 Satz 3 und §15 Abs. 1 PBKG vorgesehenen Wahlrechte ersatzlos zu streichen und der Selbstverwaltung die konkrete Regelung der freiwilligen Mitgliedschaft im Satzungsrecht zu überlassen.

§3 - Aufgaben

Zur Erstellung pflegfachlicher Gutachten von Pflegesachverständigen bedarf es der Anerkennung selbiger. Hierzu fehlen speziell für die Pflegeberufe angemessene Regelungen. Grundsätzlich ist der Begriff des Sachverständigen nicht gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber hat die öffentliche Bestellung als Gütekriterium für Sachverständige vorgesehen. Die Zuständigkeit liegt bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, in der Regel sind das die zuständigen Kammern. Auch wenn die Anerkennung durch Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 ebenso möglich ist, sind Sachverständige und deren Organisationen an uns herangetreten, um eine Anerkennung über die Pflegekammern zu erhalten. Wir schlagen daher vor, eine weitere Aufgabe in §3 des PBKG aufzunehmen:

(x) zertifiziert und bestellt Pflegesachverständige nach Maßgabe der jeweils gültigen Qualitätsmaßstäbe.

§ 5 - Ethikkommission

Mit Blick auf den im Gesetzentwurf formulierten Anspruch, den aktuellen Stand der Wissenschaft in der Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen, empfehlen wir, die berufsethische Beratung per Gesetz auch auf die Pflegeforschung auszudehnen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in diesen Fragen die berufliche Pflege unberücksichtigt bleibt. Wir empfehlen aus diesem Grund, § 5 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Pflegeberufekammer hat zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der **wissenschaftlichen Forschung sowie** der Entwicklung und Anwendung bestimmter pflegerischer Methoden, durch Satzung eine Ethikkommission zu errichten.“

§ 13 - Mitglieder der Kammerversammlung

Wir anerkennen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich das Ziel verfolgt, die Mitgliedschaft in der Pflegeberufekammer kostengünstig zu gestalten. Auf der Grundlage aktueller Schätzungen und im Vergleich mit anderen in Kammern erfassten Berufsgruppen sowie der Anzahl der Kammermitglieder in der Pflegekammer Rheinland-Pfalz (81), halten wir jedoch eine Kammerversammlung mit 60 Mitgliedern für angemessen. Insbesondere auch, um die unterschiedlichsten Settings, in denen die berufliche Pflege im SGB V, IX, XI und XII tätig ist, angemessen zu beteiligen.

Fazit

Nach Verabschiedung des Pflegeberufekammergesetzes wird es darauf ankommen, den Wert und Nutzen der Selbstverwaltung tatkräftig deutlich zu machen. Ärztekammer und Psychotherapeutenkammer können für die berufliche Selbstverwaltung zwar als Vorbild dienen, jedoch ist eine eigenständige und zeitgemäße Umsetzung moderner Selbstverwaltung der Auftrag an die Kammerversammlung. Mit wachsender, wissenschaftsbasierter Grundlage der Berufsausübung und der Konzentration auf die pflegerischen Versorgungsnotwendigkeiten der Bevölkerung in den unterschiedlichen Settings sowie Kooperationen mit allen Gesundheitsorganisationen, wird die Pflegekammer der Gesellschaft, der politischen Willensbildung und besonders dem Berufsstand selbst umfangreich dienen können. Wir danken Ihnen und ihrem Mut, dass Sie den Weg für eine selbständige Vertretung der Pflegefachberufe zum Wohle pflegebedürftiger Menschen und der kommenden Generationen des Pflegeberufes frei gemacht haben.